

Satzung des Maintaler Gewerbeverein e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Maintaler Gewerbeverein e.V.“ Er hat seinen Sitz in Maintal-Dörnigheim. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau einzutragen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder sowie die Förderung des ortsansässigen Gewerbes. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen an den Verein dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können in Maintal ansässige Betriebe werden. Jeder Gewerbebetrieb hat eine Stimme. Der Antrag um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand prüft und entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch Geschäftsaufgabe b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor schriftlich erklärt ist. c) durch Konkurs oder Vergleich d) bei vereinschädigendem Verhalten. Beim Ausscheiden erlischt jeder vereinsbezogene Anspruch in jeder Hinsicht. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Vorstand mit einer schriftlichen Begründung anzuzeigen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme beim Vorstand zu geben. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§5 Beiträge

Der jährliche Beitrag ist für alle Mitglieder gleich und wird durch die alljährliche Jahreshauptversammlung, mit einer einfachen Mehrheit, festgesetzt. Der Beitrag wird zum 31. März des entsprechenden Jahres fällig. Es ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die jeweilige Aufnahmegebühr wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt, und zwar durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand 14 Tage vorher einberufen. Sie findet im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein aktuell bekannte Adresse. Anträge zur

Satzung des Maintaler Gewerbeverein e.V.

Jahreshauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Die Tagesordnung soll mindestens enthalten: a) Bericht des Vorstandes b) Entlastung des Vorstandes c) Neuwahlen zum Vorstand d) Wahl der Revisoren e) Anträge f) Verschiedenes Die Versammlung ist beschlussfähig bei einer einfachen Mehrheit. Bei Satzungsänderungen und Beschlüssen, die die Existenz des Vereins bedrohen, ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder. Eine Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder. Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie der Jahreshauptversammlung.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1. dem Vorsitzenden 2. dem Kassierer 3. dem Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins über 18 Jahre. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch eine andere Person des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind drei Jahre aufzubewahren. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den ungeraden Jahren wird der Vorsitzende, in den ungeraden Jahren werden der Kassierer und der Schriftführer gewählt. Dem Vorstand obliegt es, bei Bedarf Beisitzer zu benennen und so den Vorstand zu erweitern.

§9 Haftung

Vermögensrechtliche Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, dürfen im Jahr einen von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen dem:

Behinderten-Werk Main-Kinzig e.V. Kindertagesstätte Herrmann-Löns-Straße 11 a in Maintal Dörnigheim zu.

Maintal-Dörnigheim, den 22. November 2021

Der Verein wurde am 20. April 1983 unter 41 VR 970 in das Vereinsregister eingetragen.
Satzungsänderungen: 18.03.1988 + 12.04.1990 + 07.07.2015 + 22.11.2021